

TEILREVISION des Bau- und Planungsgesetzes (BPG), Vom 17.11.1999 (Stand 02.11.2014), SG 730.100)

| | |
|--|--|
| 3.VI.6.b) Autos | |
| § 74. | |
| ¹ Die zulässige Zahl der Abstellplätze für Personenwagen ist durch Verordnung zu bestimmen. Die Regelung hat zu berücksichtigen: a) die Geschossfläche; b) die Zahl der Wohnungen oder der nach der Erfahrung zu erwartenden Arbeitsplätze; c) die Qualität der Verkehrserschliessung, besonders die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln. | ¹ <i>unverändert</i> |
| ² In Gebieten, die vom Motorfahrzeugverkehr zu entlasten sind, können Abstellplätze, die nicht zu einer Wohnung oder zu einem Arbeitsplatz gehören, ausgeschlossen oder auf den für unvermeidbare Fahrten bestehenden Bedarf beschränkt werden. | ² In Gebieten, die vom Motorfahrzeugverkehr zu entlasten sind, können Abstellplätze, die nicht zu einer Wohnung oder zu einem Arbeitsplatz gehören, ausgeschlossen oder auf den für unvermeidbare Fahrten bestehenden Bedarf beschränkt werden. ² Die Nutzung von Abstellplätzen, ist grundsätzlich frei. Mehrfachnutzungen sind zulässig, solange dadurch nicht wesentlich mehr Verkehr entsteht, als bei einer bewilligungsgemässen Nutzung im Durchschnitt entstehen würde. Die Einzelheiten regelt die Verordnung. |
| ³ Der Regierungsrat kann die Baubewilligungsbehörde ermächtigen, eine grössere als die durch Verordnung zugelassene Zahl von Abstellplätzen in Gemeinschaftsanlagen zu bewilligen, wenn er im gleichen Beschluss für jeden zusätzlichen Platz mindestens 0,6 Plätze auf Allmend aufhebt. Die Publikationen des Baubehrens und der verkehrspolizeilichen Anordnungen müssen auf diesen Zusammenhang hinweisen. | ³ <i>unverändert</i> |
| | ⁴ Wird durch nutzungsplanerische Massnahmen das Mass der baulichen Nutzung deutlich sowie über jenes der Zone 5a erhöht, ist die zulässige Parkplatzanzahl im Bebauungsplanverfahren festzulegen. Diese Festlegung berücksichtigt Anliegen des Umweltschutzes und der (Wohn-)Umfeldqualität, die Kapazität des umliegenden Strassennetzes sowie Mobilitätsmanagements- |

| | |
|--|--|
| | massnahmen. Dabei darf die zulässige Parkplatzanzahl in der Regel nicht deutlich über die Anzahl Parkplätze hinausgehen, die im Rahmen einer Grundzone 5a zulässig wären. |
| | ⁵ In grösseren Parkieranlagen ist ein angemessener Anteil der Abstellplätze mit Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Einzelheiten regelt die Verordnung. |
| I.2. Hängige Verfahren | |
| § 178. | |
| ¹ Beim Inkrafttreten neuer Vorschriften hängige erstinstanzliche Verfahren unterstehen dem neuen Recht. ⁶ § 73 Abs. 4 gilt für Neubauten, für die ab Inkrafttreten von § 73 Abs. 4 ein Baugesuch eingereicht wird. | ¹⁻⁶ <i>unverändert</i> |
| | ⁷ § 74 Abs. 2 in der gemäss RRB vom xx. xx. xxxx gültigen Fassung sowie die Abs. 4 und 5 gelten für Baubehörden, welche ab Inkrafttreten von § 74 Abs. 2, 4 und 5 eingereicht werden. |